

99050012104000, 99050012104000

# Gewerbe anmelden

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9521667/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050012104000, 99050012104000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbe anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerbeanzeige, Gewerbeschein, Untersagung Gewerbe, Fabrik, Gewerbeanmeldung, Betrieb, Ordnungsamt, Zulassung Gewerbe, Reisegewerbe, Gewerbe Anmeldung, Unternehmensanmeldung, Unternehmen, Firmenanmeldung, Gewerbebetrieb, Produktionsstätte, Gewerbe, Anmeldung, Betriebsanmeldung, Geschäftsanmeldung, Geschäft, Wirtschaftserlaubnis, Erlaubnispflichtige Gewerbe, Kleingewerbeanmeldung, Gewerbeuntersagung, Laden, Gewerbe anmelden, Gewerbeangelegenheiten, Gewerbetreibende/r
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	19.02.2019
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X</a>
Teaser	Wenn Sie den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfangen wollen, müssen Sie dieses der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.
Volltext	<p>Eine Gewerbebeanmeldung ist immer dann notwendig, wenn Sie einen stehenden Gewerbebetrieb beginnen. Dies ist der Fall bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuerrichtung eines Betriebs,</li> <li>• Neuerrichtung einer Zweigniederlassung,</li> <li>• Neuerrichtung einer unselbständigen Zweigstelle,</li> <li>• Übernahme eines bestehenden Betriebs, z.B. durch Kauf oder Pacht,</li> <li>• Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform,</li> <li>• Verlegung eines Betriebs aus dem Bereich einer</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Behörde in den Bereich einer anderen Behörde (gilt bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neueinrichtung).

Die Gewerbeanmeldung ist gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebs vorzunehmen.

- Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind die in § 6 Absatz 1 GewO genannten Tätigkeiten.

Dies sind unter anderem:

- Urproduktion (Viehzucht, Ackerbau, Jagdwesen, Forstwesen und Fischerei)
- Freie Berufe (u.a. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten)
- Erziehung von Kindern gegen Entgelt
- Unterrichtswesen

Der Zweck der Anmeldung eines Gewerbes ist, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen zu ermöglichen.

## Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Formular zur Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Identität (z.B. Personalausweis oder Reisepass)
- bei elektronischer Gewerbeanmeldung sind auch andere Möglichkeiten zur Identifizierung möglich (z.B. elektronischer Personalausweis, De-Mail, PIN/TAN-Verfahren)
- Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, wie z. B. OHG, KG)
- Beiblatt Vertretungsberechtigte

## Voraussetzungen

Sie wollen ein Gewerbe betreiben. Gewerbetreibende sind natürliche oder juristische Personen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft oder eingetragener Verein, Kommanditgesellschaft auf Aktien). Anzeigepflichtig sind bei:

## Modul

## Sachverhalt

- Einzelgewerben der Einzelgewerbetreibende
- Personengesellschaften (z.B. OHG, GbR) die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter
- KG jeder persönlich haftende Gesellschafter, die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen
- Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) der gesetzliche Vertreter

## Kosten

Gebühr: 32€  
Für die Gewerbebeanmeldung fallen nach der Gewerbekostenverordnung M-V vom 1. September 2023 Verwaltungsgebühren in Höhe von 32,00 Euro an.

## Verfahrensablauf

Den Beginn eines stehenden Gewerbes müssen Sie bei der zuständigen Stelle anzeigen. Gleiches gilt für den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle.

Manche Gewerbetätigkeiten sind erlaubnispflichtig. Andere unterliegen der Überwachungsbedürftigkeit. Für sie gelten zusätzliche Anforderungen.

Informieren Sie sich frühzeitig darüber, welche persönlichen, finanziellen und fachlichen Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in diesen Gewerbebereichen tätig werden zu können.

Die Anmeldung des Gewerbes können Sie persönlich, schriftlich oder elektronisch vornehmen. Verwenden Sie hierfür das Formular "Gewerbe-Anmeldung" (GewA 1). Melden Sie als Gewerbetreibender das Gewerbe nicht selbst sondern als geschäftsführenden Gesellschafter oder als gesetzlicher Vertreter an, benötigen Sie eine schriftliche Vollmacht.

Bei schriftlicher oder elektronischer Gewerbebeanmeldung erhalten Sie innerhalb von 3 Tagen die Bestätigung Ihrer Gewerbebeanmeldung (den sogenannten "Gewerbeschein"), sofern Sie das Anmeldeformular vollständig und korrekt ausgefüllt haben. Sprechen Sie persönlich vor, erhalten Sie die Bestätigung direkt bei der Anmeldung ausgehändigt.

Modul	Sachverhalt
	<p>Die zuständige Stelle leitet die Gewerbeanmeldung an andere Stellen wie z.B. das Finanzamt, die Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer, das Registeramt und die Berufsgenossenschaft weiter.</p> <p>Ist für Ihr Gewerbe zusätzlich eine Erlaubnis erforderlich (z.B. Bewachungsgewerbe, Betrieb einer Gaststätte) und liegt diese nicht vor, kann die zuständige Stelle die Fortsetzung des Betriebes untersagen.</p> <p>Das Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei persönlicher Vorsprache: sofort</li> <li>• Bei schriftlicher oder elektronischer Anmeldung: innerhalb von 3 Tagen, sofern das Gewerbeanmeldeformular vollständig und korrekt ausgefüllt wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen</li> </ul>
Frist	<p>7 Tag(e)</p> <p>Sie müssen Ihr Gewerbe unmittelbar zum Zeitpunkt der Betriebsgründung anmelden. Bei einer verspäteten Anzeige kann eine Geldbuße verhängt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>Bei der Änderung der Rechtsform müssen Sie sowohl eine Gewerbeabmeldung (für die Betriebsaufgabe unter der alten Rechtsform), als auch eine Gewerbeanmeldung (für die Betriebsaufnahme unter der neuen Rechtsform) abgeben.</p> <p>Was ist ein Gewerbe:</p> <p>Gewerbe ist jede nicht sozial unwerte, auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtete und auf Dauer angelegte, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung selbständig ausgeübte Tätigkeit. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird.</p> <p>Kein Gewerbe sind insbesondere sozial unwerte Tätigkeiten, freie Berufe (wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater) oder weitere Tätigkeiten, die ein Hochschulstudium voraussetzen. Kein Gewerbe sind auch die Urproduktion (z.B. Land- und Forstwirtschaft),</p>

Modul	Sachverhalt
	die wissenschaftliche Unternehmensberatung oder die Verwaltung eigenen Vermögens (z.B. eines Mietshauses) sowie generell verbotene bzw. sozial unwerte Tätigkeiten (z.B. illegales Glücksspiel).
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Eine Gewerbeanmeldung ist immer dann notwendig, wenn Sie einen stehenden Gewerbebetrieb beginnen. Dies ist der Fall bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuerrichtung eines Betriebs,</li> <li>• Neuerrichtung einer Zweigniederlassung,</li> <li>• Neuerrichtung einer unselbständigen Zweigstelle,</li> <li>• Übernahme eines bestehenden Betriebs, z. B. durch Kauf oder Pacht,</li> <li>• Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform,</li> <li>• Verlegung eines Betriebs aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde (gilt bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neuerrichtung).</li> </ul> <p>Die Gewerbeanmeldung ist gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebs vorzunehmen.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte</li> <li>• Amtsvorsteher des Amtes bzw. Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden</li> </ul>
Formulare	Formulare erhalten Sie bei der zuständigen Stelle oder im Internet.
Ursprungsportal	Register a business, Gewerbe anmelden